

A. Amtliche Texte

Richtlinien

207 Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers im Saarland

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

Präambel

Die intensivierete Nutzung von Wissen, Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation ist das Schlüsselement für mehr Wachstum und die sozioökonomische Entwicklung. Für die Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie für einen erfolgreichen Innovationstransfer in die Wirtschaft ist eine nachhaltige Basis in Form wettbewerbsfähiger Forschungs- und Wissenschaftskapazitäten unabdingbar. Grundvoraussetzung für die wirtschaftliche Nutzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist ein effizienter Wissens- und Technologietransfer, der dazu beiträgt, Innovationshemmnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) abzubauen und so die Innovationskraft im saarländischen Mittelstand zu stärken.

Vor diesem Hintergrund liegt im Rahmen des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) ein großer Schwerpunkt des „Operationellen Programms für den Einsatz des EFRE im Saarland 2014–2020“, zu dessen Umsetzung diese Richtlinie beiträgt, auf dem Aufbau eines unterstützenden Angebotes im Bereich Wissens- und Technologietransfer. Zur Unterstützung dieses Prozesses und zur Steigerung der FuE-Intensität in der saarländischen Wirtschaft sollen neue, innovative Unterstützungsangebote entwickelt werden, um Unternehmen in allen Phasen des Innovationsprozesses zu betreuen und ihre Innovationskraft durch Technologietransferangebote zu stärken. Durch die Schaffung von branchenorientierten Netzwerkstrukturen sollen zukünftige Technologiefelder durch das Instrument der intelligenten Spezialisierung kontinuierlich weiterentwickelt werden.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1. Zuwendungszweck und Ziel der Förderung

Alle geförderten Maßnahmen dienen der Stärkung des Innovationspotenzials saarländischer Unternehmen und sollen dazu beitragen, die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in der saarländischen Wirtschaft zu erhöhen und die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft zu verbessern.

Gefördert wird die Weiterentwicklung im Bereich Wissens- und Technologietransfer, insbesondere Vorhaben, die den Technologietransfer vorrangig zwischen Wirtschaft und Wissenschaft im Saarland stärken und dazu beitragen, die Innovationskraft im saarländischen

Mittelstand zu verbessern oder die Aufwendungen für FuE in der saarländischen Wirtschaft zu erhöhen. In Anknüpfung an die technologischen Schwerpunkte des Landes sollen sich die Maßnahmen insbesondere auf die regionalwirtschaftlich besonders relevanten Themenfelder der Innovationsstrategie für das Saarland in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere Informations- und Kommunikationstechnologie, Life Sciences und Materialien sowie Mechatronik/Automatisierung/Produktionstechnik mit Schwerpunkt Automotive) konzentrieren und regionale Stärken aufgreifen.

Im Einzelnen umfasst dies die folgenden Maßnahmenbereiche:

- Technologietransferprojekte und Netzwerke sowie Maßnahmen zur Initiierung von Verbund- und Modellprojekten in den technologischen Schwerpunktbereichen des Landes
- Begleitende Kommunikationsmaßnahmen zum Technologietransfer
- Maßnahmen zur Stärkung der Innovationskraft in saarländischen KMU durch Informationsvermittlung und Begleitung der Unternehmen im Innovationsprozess
- Maßnahmen zur Verbesserung der Verwertung und Umsetzung von Forschungswissen aus saarländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen z. B. in technologieorientierten Unternehmensgründungen

1.2. Rechtsgrundlage

Zur Kofinanzierung der Vorhaben stehen Mittel des Saarlandes sowie Mittel der Europäischen Union (EU) im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage des Operationellen Programms EFRE Saarland 2014–2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (Operationelles Programm EFRE Saarland). Eine Kofinanzierung aus beiden Bereichen ist möglich.

Die Staatskanzlei des Saarlandes gewährt die Förderung auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und der saarländischen Haushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der §§ 23 und 44 – LHO nebst den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Beim Einsatz von EFRE-Mitteln gelten die spezifischen Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013, die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen sowie ferner die für das Operationelle Programm EFRE Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften. Die EFRE-spezifischen Fördervorschriften der EU gehen dem nationalen Recht vor.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen dieses Programms besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

1.3. Indikatoren

Die Indikatoren für die Messung der zu erreichenden Zielsetzungen orientieren sich an entsprechenden Vorgaben des Operationellen Programms EFRE Saarland 2014–2020, nach denen für die Förderung von Entwicklung, Forschung und Innovation bis zum Jahresende 2023 bestimmte Zielwerte in Bezug auf die Zahl der geförderten Maßnahmen (Veranstaltungen und Aktionen) und die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen erreicht und der Anteil der privaten FuE-Kosten am Bruttoinlandsprodukt gesteigert werden sollen. Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers im Saarland soll dazu einen signifikanten Beitrag leisten.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind saarländische Universitäten und Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen, Technologietransfereinrichtungen und Unternehmen. Die Maßnahmen müssen im Saarland stattfinden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen und Projektauswahlkriterien

Die Bewilligung von Fördermitteln setzt eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben, insbesondere einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan, enthalten.

Mit der Durchführung des Projektes darf vor einer Bewilligung der Mittel nicht begonnen werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Abweichungen zulassen.

Die Zuwendung setzt grundsätzlich voraus, dass die Zuwendungsempfänger im Projekt nichtwirtschaftlich tätig sind. Übt ein Zuwendungsempfänger sowohl nichtwirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, müssen zur Vermeidung von Quersubventionierungen diese beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen durch Anwendung einer entsprechenden Buchführung eindeutig voneinander getrennt werden.

Maßgebliches Auswahlkriterium für die Antragsbewertung ist die Passfähigkeit und Konsistenz mit der Innovationsstrategie des Saarlandes.

Für die Auswahl von Projekten zur Förderung müssen darüber hinaus mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Innovativer und origineller Charakter und die Umsetzbarkeit des Vorhabens mit Bezug zu den Förderzwecken
- Beitrag bzw. Hebelwirkung zur Erhöhung betrieblicher FuE-Aufwendungen sowie der FuE-Aufwendungen im Saarland insgesamt

- Nutzung von Synergien innerhalb weiterer privater oder öffentlich finanzierter überregionaler, nationaler und internationaler Förderprogramme
- Darstellung von Kooperationsansätzen und/oder Beteiligungsverfahren bei der Projektentwicklung und -umsetzung

Neben diesen Auswahlkriterien werden außerdem Maßnahmen positiv bewertet, die zur Identifizierung von Leitthemen und Instrumenten als geeignete Lösungsansätze zur Stimulierung von FuE in der Wirtschaft beitragen.

Darüber hinaus geltende Zuwendungsvoraussetzungen sind in den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie den für das Operationelle Programm EFRE Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften festgelegt. Bei außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, die einer überregionalen Forschungsgemeinschaft angehören, werden Bundesländer-Vereinbarungen und -Beschlüsse zugrunde gelegt, soweit sie nicht den EU- und Landesbestimmungen widersprechen.

Soweit aufgrund der vorliegenden Richtlinie „De-minimis“-Beihilfen Unternehmen gewährt werden, muss der Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, auf der Basis der Art. 107 und 108 AEUV „De-minimis“-Beihilfen gewährleisten (Amtsblatt der EU L 352 vom 24. Dezember 2013).

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Steuerjahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe 200.000 Euro; für Unternehmen des Straßentransportsektors gilt ein Höchstbetrag von 100.000 Euro.

„De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Die begünstigten Unternehmen sind verpflichtet, bei der Förderung aus diesem Programm die vorgenannte Höchstgrenze zu beachten und alle beantragten und gewährten Beihilfen innerhalb von drei Jahren (z. B. Beratungszuschüsse, Aus- und Fortbildungshilfen, Messeförderung) im Rahmen des Antrages auf Erklärung über die Subventionserheblichkeit der Kosten sowie über eine „De-minimis-Erklärung“ mitzuteilen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektfinanzierung in der Regel als Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, hinsichtlich der Abrechnung von Personalkosten auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben auf

Basis der ermittelten Stunden- und Monatssätze, auf welche gleichwohl die Förderquote Anwendung findet.

Die Förderung von Personal- und Gemeinkosten erfolgt nach Maßgabe der BNBEST-P-Technologie im Rahmen eines Pauschalmodells.

4.2. Zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten sind:

4.2.1. Personalkosten

Personalkosten für Projektmitarbeiter, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden. Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 abgegolten (vgl. Anlage „Modell zur Berechnung der Förderung von Personal- und Gemeinkosten“). Die Förderung der Personalkosten für Geschäftsführer ist auf 70 % der Arbeitszeit begrenzt.

Zur Berechnung der zuwendungsfähigen Personalkosten wird angesetzt:

- für Mitarbeiter, die Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein Monatssatz,
- für Mitarbeiter, die Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil des Monatssatzes,
- für Mitarbeiter, die nicht ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein Stundensatz.

Die Höhe der anzuwendenden Monats- bzw. Stundensätze ist in der Anlage „Modell zur Berechnung der Förderung von Personal- und Gemeinkosten“ geregelt.

Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten gelten damit als vollständig abgedeckt. Personalkosten dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Für die gesamte Laufzeit eines Projektes sind die Monats- bzw. Stundensätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn galten. Die Monats- bzw. Stundensätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

4.2.2 Ausgaben

Die nachfolgenden Ausgaben sind nur dann förderfähig, wenn die jeweilige Position unmittelbar im Rahmen der Projektstätigkeit entsteht und ausschließlich für das Projekt genutzt wird. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuwendungsempfänger diese Voraussetzungen spätestens im Rahmen des Mittelabrufs nachweist. Wird der Nachweis nicht erbracht oder kann er nicht erbracht werden, so scheidet eine Förderung aus.

Ausgaben für Maschinen und Instrumente können anteilig geltend gemacht werden, soweit Nutzungslisten vorgelegt werden, die eine anteilige Zuordnung zur projektfremden Nutzung klar ermöglichen. Diese Anteile sind vom zuwendungsfähigen Anteil abzuziehen.

Förderfähig sind hiernach Ausgaben für

- a.) den Erwerb von Sachen und Rechten. Hierzu zählen

aa.) Investitionsausgaben wie

- Maschinen und wissenschaftliche Instrumente
- Arbeitsausrüstung (Computer u. Ä.), soweit sie während der gesamten Lebensdauer für das Projekt genutzt werden
- Patente und Lizenzen

bb.) Sachausgaben wie

- Verbrauchsgüter, d. h. Güter die im Rahmen der Projektstätigkeit gebraucht werden und mit ihrem Gebrauch untergehen,
- Material, d. h. Güter die im Rahmen der Projektstätigkeit gebraucht und mit ihrem Gebrauch Teil des fertigen Arbeitsergebnis werden,
- Bedarfsartikel, d. h. Güter die im Rahmen der Projektstätigkeit gebraucht werden, ohne dass sie bei Gebrauch untergehen oder Teil des fertigen Arbeitsergebnis werden,
- Fachliteratur, soweit sie ausschließlich für das geförderte Projekt genutzt wird

Sofern Ausgaben für Maschinen, Instrumente und Ausrüstung gefördert werden, können keine Kosten mehr für Abschreibungen nach Nr. 4.2.4 a) erfolgen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

b.) die Miete sowie Leasing von Sachen und Rechten. Hierzu zählen

- Maschinen, wissenschaftliche Instrumente und Ausrüstung (Computer u. Ä.)
- Räume und Gebäude
- Patente und Lizenzen
- Fachliteratur, soweit sie ausschließlich für das geförderte Projekt genutzt wird

c.) Fremdleistungen im Rahmen von Dienst-, Werk-, Geschäftsbesorgungsverträgen sowie Aufträgen. Hierzu zählen

- Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Verbreitung und Schutz von Forschungsergebnissen
- Zertifikationen
- Übersetzungen
- Werbung und Marketing, soweit sie ausschließlich für das geförderte Projekt genutzt werden
- Beratung und Auftragsforschung
- Fortbildungen, soweit sie ausschließlich für das geförderte Projekt genutzt werden
- Umzüge, sofern das saarländische Umzugskostengesetz eingehalten wird

- d.) Reisen nach Anwendung des saarländischen Reisekostengesetzes, sowie Ausgaben für den Besuch von Messen, Veranstaltungen und Ähnlichem.

4.2.3 Gemeinkosten

Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der betreffenden Einrichtung anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dieser Einzelmaßnahme nicht nachgewiesen werden kann. Unter diese Kosten fallen Verwaltungsausgaben, bei denen es schwierig oder nicht wirtschaftlich ist, den genauen auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Betrag zu ermitteln (typische Verwaltungs-/Personalkosten, wie Managementkosten, Einstellungskosten, Honorar für Buchhalter, Lohn des Reinigungspersonals sowie Kosten für Telefon, Wasser und Strom usw.)

Die Pauschale für Gemeinkosten deckt alle indirekten Kosten ab.

Die indirekten Kosten sind von den direkten, das heißt dem Projekt eindeutig und schlüsseltungsfrei zuordenbaren förderfähigen Kosten und Ausgaben (z. B. Ausgaben für Instrumente) abzugrenzen.

Die zuwendungsfähigen Gemeinkosten werden auf der Grundlage eines Pauschalsatzes gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchst. d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 abgegolten.

Die Pauschale für Gemeinkosten deckt alle indirekten Kosten ab. Der Pauschalsatz beträgt für Maßnahmen der Interventionscodes 060, 061, 062, 063 und 064¹⁾ 25% der pauschalierten förderfähigen direkten Personalkosten (Art. 68 Abs. 1 UAbs.2 (Buchst. c) der VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 20 der DelVO (EU) 480/2014 i.V.m. Art. 29 der VO (EU) 1290/2013). Für alle übrigen Maßnahmenbereiche beträgt der Pauschalsatz 15 % der pauschalierten förderfähigen direkten Personalkosten (Art. 68 Abs. 1 UAbs. 2 (Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1303/2013). Die Pauschalsätze gelten sowohl bei der Bemessung als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

4.2.4 weitere förderfähige Kosten

Förderfähig sind weiterhin Kosten für:

- a.) Abschreibungen von Ausrüstung. Diese Kosten sind nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung während der Dauer des Vorhabens unter den Voraussetzungen beihilfefähig, dass

- der Betrag der Ausgaben für den Erwerb der Ausrüstung durch Rechnungen oder durch gleichwertige Belege für förderfähige

ge Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann,

- sich die Kosten ausschließlich auf den Unterstützungszeitraum für das Vorhaben beziehen und

- öffentliche Zuschüsse zum Erwerb der abgeschriebenen Aktiva nicht herangezogen wurden.

- b.) Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen;

- der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten;

- der Wert und die Erbringung des Beitrags können unabhängig bewertet und geprüft werden;

- bei der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien kann eine Zahlung für die Zwecke einer Mietvereinbarung erfolgen, deren jährlicher Nennbetrag eine einzige Währungseinheit des Mitgliedstaats nicht übersteigt;

- bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeiten bestimmt.

Der Wert der Grundstücke oder Immobilien gemäß Buchstabe b Teilstrich 4 dieses Absatzes muss von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden. Gefördert wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 10% der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Wert auf 15 %. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden.

4.3 Die Förderung erfolgt nachschüssig nach Vorlage und Prüfung der jeweiligen Mittelanforderungen.

- Die Zuwendungen betragen bis zu 100 % der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten. Eine Anpassung der Förderquote kann im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung un-

1) Interventionscode 060: „Forschungs- und Innovationstätigkeiten in öffentlichen Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren einschließlich Vernetzung“

Interventionscode 061: „Forschungs- und Innovationstätigkeiten in privaten Forschungseinrichtungen einschließlich Vernetzung“

Interventionscode 062: „Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, vor allem zugunsten von KMU“

Interventionscode 063: „Förderung von Clustern und Unternehmensnetzen, vor allem zugunsten von KMU“

Interventionscode 064: „Forschungs- und Innovationsprozesse in KMU (einschließlich Gutscheiprogrammen, Innovationen in den Bereichen Verfahren, Design und Dienstleistung sowie sozialer Innovationen)“

umgänglich macht oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen.

- Fallbezogene begründete Ausnahmeregelungen setzen die Zustimmung des Zuwendungsgebers und des Ministeriums für Finanzen und Europa und – soweit es um EFRE-kofinanzierte Zuwendungen geht – das Einvernehmen der EFRE-Verwaltungsbehörde voraus.

5. Verfahren

Anträge sind einerseits schriftlich an die

Staatskanzlei des Saarlandes
Referat WT/5 außerhochschulische Forschung und
Technologietransfer
Am Ludwigsplatz 14
66117 Saarbrücken

und andererseits in elektronischer Form per E-Mail an

Foerderanfrage_WT5@staatskanzlei.saarland.de

vorzulegen.

Der Antrag muss eine inhaltliche Beschreibung und gut verständliche und ohne weitere Hilfsmittel nachvollziehbare Zusammenfassung des Vorhabens sowie

einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

Die Zuwendung ist gemäß dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck zu verwenden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, für die ggf. erforderliche Rücknahme, Aufhebung, Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 48, 49, 49a des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder sich nicht aufgrund der in Nr. 1.2. aufgezählten spezifischen Vorschriften für EFRE-kofinanzierte Vorhaben etwas anderes ergibt.

Anlagen in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Richtlinie:

Anlage: Tabelle zu Personalkostenpauschalen

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 4. August 2016 in Kraft und ist bis zum **31. Dezember 2023** befristet.

Pauschalen für Personalausgaben für Bewilligungen¹⁾ im Zeitraum 1. Juli 2015 – 30. Juni 2016

Leistungsgruppe	Definition	Stundensatz ³⁾	Monatssatz ⁴⁾
1 „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung“	Arbeitnehmer mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. angestellte Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	53,63 Euro	7.687,68 Euro
2 „Herausgehobene Fachkräfte“	Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung, mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse oder ein Hochschulstudium erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu können auch Arbeitnehmer gehören, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen, z. B. Vorarbeiter, Meister.	36,28 Euro	5.200,64 Euro
3 „Fachkräfte“	Arbeitnehmer/innen mit schwierigen Fach Tätigkeiten für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	27,03 Euro	3.874,56 Euro
4 ⁵⁾ „An- und ungelernte Arbeitnehmer/innen“	Arbeitnehmer/innen mit (überwiegend) einfachen Tätigkeiten für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von ein bis zwei Jahren erworben.	21,67 Euro	3.106,56 Euro

1) Statistische Daten i.S.v. Art. 67(5)(a)(i) VO (EU) 1303/2013; Daten für 2013 in Anlage 2; Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 2.3, Abschnitt 4.2.4, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/ArbeitnehmerverdiensteVj.html>

3) Stundensätze werden anhand der Monatssätze berechnet. Es werden 1.720 produktive Jahresarbeitsstunden angesetzt, also 143,33 Stunden pro Monat.

4) Bruttomonatsverdienste ohne Sonderzahlungen multipliziert mit den Lohnnebenkosten des Arbeitgebers in Höhe von 28 % gemäß <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/BevoelkerungSoziales/Arbeitsmarkt/Hoehelohnnebenkosten.html>

5) Zur Berechnung des Bruttoverdienstes der Gruppe 4 wird der Durchschnitt der Gruppe 4 und 5 laut der Tabelle des Statistischen Bundesamts berechnet.